



**Gemeinde
Oggelshausen**
Landkreis Biberach

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Oggelshausen
24.07.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2015, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oggelshausen am 24.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Oggelshausen www.oggelshausen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel am Rathaus Oggelshausen, Schulstr. 5, 88422 Oggelshausen, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck im Rathaus Oggelshausen zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2

Sondergesetzliche Bestimmungen

- (1) Im Falle sondergesetzlicher Bestimmungen gem. § 1 Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Anschlagstafel des Rathauses, wobei gleichzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde auf den Anschlag hingewiesen wird.
- (2) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2017 außer Kraft.

Oggelshausen, 24.07.2017

Ralf Kriz
Bürgermeister